

Richtlinien über die Durchführung von Kirmessen in der Gemeinde Freisen und Vergabe von Standplätzen an Schausteller

Der Gemeinderat der Gemeinde Freisen hat in der Sitzung am 13. 12. 2010 folgende Richtlinien für die Abhaltung von Kirmessen in der Gemeinde Freisen beschlossen:

§ 1

Zeitpunkt und Gegenstand der Kirmessen

In der Gemeinde Freisen finden jährlich in den einzelnen Ortsteilen Kirmessen statt, die als Volksfeste nach § 60 b der Gewerbeordnung festgesetzt werden.

Die Tage der einzelnen Kirmessen in den Ortsteilen der Gemeinde Freisen werden vom Bürgermeister zum Jahresanfang in Absprache mit den Ortsvorstehern für das laufende Jahr festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand der Kirmessen ist das Anbieten und Ausüben unterhaltender Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung sowie das Anbieten von Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Das Ausspielen von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

§ 2

Veranstaltungsplatz und Öffnungszeiten

In den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Freisen werden folgende Veranstaltungsplätze festgelegt:

Ortsteil Asweiler:	Kirmes- und Festplatz am Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Eitzweiler:	Festplatz in der Etwies
Ortsteil Freisen:	Festplatz Mutziger Platz
Ortsteil Grüelborn:	Kirmesplatz in der Steinbach
Ortsteil Hapersweiler:	Kirmesplatz am Sportplatz
Ortsteil Oberkirchen:	Kirmesplatz an der Festhalle
Ortsteil Reitscheid:	Kirmesplatz in der Dorfmitte
Ortsteil Schwarzerden:	Kirmesplatz in der Dorfmitte

Außerhalb des jeweiligen Veranstaltungsgeländes dürfen keine Verkaufsstände und-wagen sowie keine Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

Die Geschäfte dürfen an den einzelnen Kirmestagen frühestens um 10.00 Uhr und müssen spätestens um 14.00 Uhr geöffnet sein.

Die Geschäfte dürfen an den einzelnen Kirmestagen frühestens um 22.00 Uhr und müssen spätestens um 24. 00 Uhr geschlossen sein.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen von den vorgenannten Öffnungszeiten zulassen.

§ 3

Platzaufsicht

Die Aufsicht über die Plätze und den Kirmesbetrieb obliegt dem Ordnungsamt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ortsvorsteher.

Den Beauftragten des Ordnungsamtes und den Ortsvorstehern ist Zutritt zu den Geschäften der Schausteller zu gewähren.

Den Anordnungen der Beauftragten, die einen diesen Richtlinien entsprechenden Kirmesbetrieb sichern wollen, ist Folge zu leisten.

§ 4

Bewerbungsbedingungen

Für jede Veranstaltung und jedes Geschäft ist eine gesonderte schriftliche Bewerbung einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen müssen Angaben enthalten über:

- a) die benötigte Platzgröße usw. mit Angabe der Frontlänge, Tiefe, Stützen, Dachüberstände, einschließlich Vorbauten usw.
- b) die Art der Waren, der gewerblichen Leistungen,
- c) die Zahl der Größe der mitgeführten Fahrzeuge,
- d) die für den elektrischen Anschluss und die Stromlieferung erforderlichen KW-Stärken,
- e) den Vor- und Zunamen sowie die ständige Anschrift und Handy-Nr. des Geschäftsinhabers,
- f) eine ausführliche Beschreibung der Art des Geschäftes,
- g) eine Farbfotografie neuesten Datums des Geschäftes

Die Bewerbungen zu den Kirmessen müssen bei der Gemeinde Freisen, Schulstraße 60, 66629 Freisen, unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes eingereicht werden. Der Vordruck ist bei der Gemeinde Freisen erhältlich und kann auf der Homepage der Gemeinde Freisen - www.freisen.de/Kirmes/ herunter geladen werden.

§ 5

Platzzusagen und Platzzuweisungen

Bei der Zulassung der einzelnen *Geschäfte* ist eine attraktive und vielseitige sowie ausgewogene Bebauung des jeweiligen Kirmesplatzes erstes Ziel. Dabei sind sicherheitsrechtliche Belange und die vorhandene Infrastruktur des Kirmesplatzes zu berücksichtigen.

Es können *Geschäfte* folgender Branchen zugelassen werden:

1. Fahrgeschäfte, Schau-Belustigungsgeschäfte
2. Kinderfahrgeschäfte
3. Verlosungen
4. Imbiss-, Restaurations- und Ausschankbetriebe
5. Süßwaren
6. Sonstiger Verkauf.

Eine Überbesetzung einzelner Branchen und *Geschäftsarten* ist nicht zugelassen. Wegen der begrenzten Fläche der Kirmesplätze in den Ortsteilen ist eine Doppelbesetzung mit Auto-Skootern ausgeschlossen.

Wer als Anbieter an den Kirmessen teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Vergabe der Standplätze an den Kirmessen in den Ortsteilen erfolgt durch den Bürgermeister.

Platzzusagen werden schriftlich erteilt. Sie gelten nur für das in der Zusage bezeichnete und im Besitz des Antragsstellers befindliche *Geschäft*. Die Zusagen sind nicht übertragbar; sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Der Tag der Platzverteilung wird dem Betreiber in dem Bescheid über die Platzzusage mitgeteilt. Die Zusage ist schriftlich zu bestätigen.

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 1 entspricht,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, alle Bewerber unterzubringen. In diesem Fall ist eine Auswahl nach den Kriterien der Attraktivität und Bekanntheit und Bewährtheit zu treffen,
- bei früheren Veranstaltungen gegen diese Richtlinien, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Gemeinde Freisen verstoßen wurde.

Die Platzzusage verliert ihre Gültigkeit, wenn

- die Platzzusage bis zu dem gesetzten Termin nicht bestätigt worden ist,
- eine evtl. angeforderte Kautions nicht fristgemäß eingegangen ist,

- das Standgeld bis zu einem festgesetzten Termin nicht eingezahlt worden ist,
- mit dem Aufbau des *Geschäftes* bis zu einem in der Zusage bestimmten Termin nicht begonnen worden ist.

Kein Schausteller hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Standplätze werden durch einen Beauftragten der *Gemeinde Freisen* zugewiesen. Planänderungen bleiben vorbehalten.

§ 6

Mehrere Bewerber

Die Auswahl der Fahrgeschäfte orientiert sich zuerst an der Attraktivität der Fahrgeschäfte.

Die Attraktivität eines Fahrgeschäftes bestimmen vorwiegend äußere Merkmale wie Formgebung, Größe, Bemalung, Beleuchtung, Pflegezustand, Stand der Technik.

Liegen mehrere Bewerbungen für einen Standplatz vor, sind bei vergleichbarer Attraktivität der *Geschäfte* Bewerber, die auf Grund mehrfacher Teilnahme an der jeweiligen Kirmesveranstaltung als bekannt und wegen der dort unter Beweis gestellten einwandfreien Betriebsführung als bewährt gelten, grundsätzlich Neubewerbern oder bisher nicht zugelassenen Wiederholungsbewerber vorzuziehen.

Neubewerber oder Wiederholungsbewerber müssen in einem erkennbaren, absehbaren Zeitraum eine Zulassungschance erhalten. Dieser Zeitraum ist auch abhängig von der Anzahl der Mitbewerber insgesamt.

§ 7

Geschäftsneuheiten

Reicht der Platz nicht aus, alle Bewerber unterzubringen, können bevorzugt *Geschäftsneuheiten* berücksichtigt werden, von denen angenommen werden kann, dass sie eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher der Kirmessen ausüben.

Eine *Geschäftsneuheit* ist dann gegeben, wenn ein Fahrgeschäft in dieser Art, Erscheinung oder in der Betriebsweise auf der Kirmes bisher nicht vertreten war.

§ 8

Aufbau und Abbau der Geschäfte

Die Geschäfte dürfen nur entsprechend der Platzzuweisung und nach den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde aufgebaut werden. Wohn- und Packwagen der Schausteller dürfen grundsätzlich nicht auf dem Veranstaltungsplatz geparkt werden, sondern müssen auf einem von der Gemeinde zugewiesenen Platz geparkt werden.

Während der Kirmestage darf der Veranstaltungsplatz nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Das Parken von Fahrzeugen der Schausteller auf den Besucherwegen des Platzes ist sowohl während der Kirmesdauer als auch während der Aufbau- und Abbauphase unzulässig. Fahrzeuge, die be- und entladen werden müssen, sind so abzustellen, dass Rettungsfahrzeuge die Besucherwege jederzeit passieren können.

Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzverteilung und Einzahlung des Standgeldes bei der Gemeindekasse Freisen begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte und die Räumung des Platzes müssen mit Ablauf des auf den letzten Veranstaltungstag folgenden Tags beendet sein.

Die Geschäfte müssen während der gesamten Kirmesdauer ständig betrieben werden. Ein teilweiser oder vollständiger Abbau der Geschäfte vor Beendigung der Kirmes ist unzulässig.

§ 9

Platzreinigung

Der Veranstaltungsplatz darf nicht verunreinigt werden.

Die Standinhaber sind verpflichtet, täglich nach Schluss der Veranstaltung und nach dem Abbau ihrer Geschäfte ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Verpackungsmaterial, Kehrlicht, Glasscherben und sonstigen Abfällen zu reinigen und die Abfälle in den von der Gemeinde Freisen zur Verfügung gestellten Anhänger zu deponieren.

Der Veranstaltungsplatz darf erst nach erfolgter Abnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde Freisen verlassen werden.

Falls ein Standplatz ungeräumt und ohne Abnahme durch die Gemeinde Freisen verlassen ist, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung durch eigenes Personal ausführen zu lassen und dem Betreiber die Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 10

Elektrische Anlagen, Wasserbezug, Abwasser

Zur Beleuchtung und zum Betrieb der *Geschäfte* darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung benutzt werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

Die Anschlüsse an das Stromnetz werden durch einen Beauftragten der *Gemeinde Freisen*, der im Zulassungsbescheid benannt ist, hergestellt.

Die Anschluss- und Verbrauchskosten werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.

Wasser wird durch die *WWV Kreis St. Wendel* geliefert. Die Anschluss- und Verbrauchskosten sind durch die Anschlussnehmer an die *Gemeinde Freisen* zu zahlen.

Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers darf nur über die Schmutzwasserkanalisation erfolgen.

§ 11

Bauaufsichtliche Abnahme

Sofern eine bauaufsichtliche Abnahme eines *Geschäftes* erforderlich ist, hat der Betreiber der *Gemeinde* eine entsprechende Bescheinigung über die Abnahme vorzulegen.

Das Baubuch für das *Fahrgeschäft* ist vorzulegen.

§ 12

Standgeld

Das Standgeld wird nach der jeweils gültigen Satzung der *Gemeinde Freisen* erhoben. Es wird in dem Zulassungsbescheid festgesetzt und ist im Voraus - spätestens bei Beginn des Aufbaus des *Geschäftes* - auf das Konto der *Gemeinde Freisen* 18 325 bei der Kreissparkasse St. Wendel, BLZ. 59251020 - mit dem Vermerk „Standgeld Kirmes in ...“ einzuzahlen.

In die schriftliche Platzzusage kann die *Gemeinde* Regelungen aufnehmen, nach denen der Schausteller an die Stadt eine Vertragsstrafe bis zu 2.500,00 € zu zahlen hat, wenn er trotz schriftlicher Zusage und Bestätigung sein *Geschäft*

nicht oder nicht termingerecht aufbaut, ohne dass dieses Verhalten auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freisen, den 13. Dezember 2010

Der Bürgermeister